



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Umwelt
BAFU
3003 Bern

per Mail an: wirtschaft@bafu.admin.ch

Bern, 18. Februar 2022

Teilrevision Umweltschutzgesetz – Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes im Rahmen der Parlamentarischen Initiative 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die Klimakrise, der zunehmende Rohstoffverbrauch, wachsende Abfallberge und der fortschreitende Biodiversitätsverlust machen deutlich, dass die Wirtschaft einer fundamentalen Kursänderung bedarf. Wir brauchen eine nachhaltige Wirtschaft, welche die Grenzen des Wachstums respektiert und mit den natürlichen Ressourcen schonend umgeht, statt sie auszubeuten.

Wir GRÜNE engagieren uns dafür, dass die Schweiz auf ein Wirtschaftssystem setzt, das Abfall minimiert und Ressourcen wiederverwertet. Das war auch das Ziel der 2012 eingereichten Volksinitiative für eine «Grüne Wirtschaft» der GRÜNEN Schweiz. Die Stärkung der Kreislaufwirtschaft ist für die Schweiz als Wissens- und Forschungsstandort eine grosse Chance und sie kann eine Pionierrolle einnehmen. Denn der ökologische Umbau der Wirtschaft ist nicht nur eine umweltpolitische Notwendigkeit, er ist auch volkswirtschaftlich sinnvoll. Investitionen in eine ökologische Wirtschaft schaffen Tausende von Arbeitsplätzen und sichern die Wettbewerbsfähigkeit von in der Schweiz ansässigen Betrieben.

Die GRÜNEN begrüssen daher die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und damit zur Senkung des Ressourcenverbrauchs. Der Bundesrat hatte bereits 2014 im Rahmen seines Gegenvorschlags zur Initiative für eine «Grüne Wirtschaft» ähnliche Regelungen vorgeschlagen, welche damals vom Parlament leider knapp abgelehnt wurden.

Ambitionierte Ziele Richtung Kreislaufwirtschaft hat unterdessen dagegen die Europäische Union. Im März 2020 stellt die EU-Kommission einen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft vor – und das europäische Parlament hat in der Folge am 10. Februar 2021 mit grossem Mehr umfassende politische Empfehlungen angenommen, um bis spätestens 2050 eine CO₂-neutrale, nachhaltige, giftfreie und geschlossene Kreislaufwirtschaft zu erreichen.¹

¹ www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20210204IPR97114/kreislaufwirtschaft-stroengere-eu-regeln-fur-verbrauch-und-recycling

Positive Punkte

Besonders positiv heben die GRÜNEN die folgenden Punkte hervor:

- Der gesamten Lebenszyklus von Konsumgütern wird berücksichtigt. Dabei geht es nicht nur um das Zurückführen der Ressourcen und Rohstoffe in einen neuen Kreislauf am Lebensende der Produkte. Die Bestimmungen in der Vorlage betreffen auch das Design, die Haltbarkeit und die Reparierbarkeit, welche die Verweildauer bei den Konsument*innen verlängern. Dazu gehören auch die Vorgaben zur Verpackung.
- Die Schweiz ist Teil von globalen Wertschöpfungsketten. Deshalb werden auch die Auswirkungen im Ausland berücksichtigt.
- Der Bund erhält ein breites Paket an Massnahmen:
 - Er kann Ausbildung und Weiterbildungen fördern (Art. 49 Abs. 1)
 - Mit der Möglichkeit, einen Energie-/Ressourcenverbrauchsausweis für Bauwerke einzuführen, kann der Bund die Transparenz erhöhen (Art. 35j Absatz 3)
 - Er kann Plattformen zur Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft betreiben und unterstützen (Art. 10h, Abs. 2), sowie Pilotprojekte fördern (Art. 48a)
 - Art. 30b sieht die Möglichkeit vor, dass der Bund das Entpacken von Produkten vorschreibt, um sie im Kreislauf zu halten
 - Littering soll verboten werden (Art. 31b, Absatz 5)
 - Konsument*innen sowie die Wirtschaft brauchen Vorbilder. Der Bund kann durch ein nachhaltiges Beschaffungswesen und durch nachhaltiges Bauen das Verhalten von Dritten beeinflussen. (Art. 35 Absatz 2, sowie Änderungen im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Art. 30 Abs. 4)
 - Die Prinzipien des ‚Right to Repair‘ werden verankert (Art. 35i)

Grundsatzkritik: Ein konkretes Ziel zur Senkung des Ressourcenverbrauchs fehlt

Damit die Massnahmen aber ihre Wirkung voll entfalten können, fehlen aus Sicht der GRÜNEN konkrete Ziele zur Senkung des Ressourcenverbrauchs. Dadurch hätten alle Akteure eine gemeinsame Orientierung und Planungssicherheit. Als übergeordnetes, zu konkretisierende und zu quantifizierendes Ziel regen die GRÜNEN vor, dass der ökologische Fussabdruck der Schweiz von heute drei bis zum Jahr 2050 auf einen Planeten reduziert wird. Dies hatten die GRÜNEN auch in der Initiative «Grüne Wirtschaft» vorgeschlagen.

Dazu kommt, dass es weitgehend dem Bundesrat überlassen bleibt, ob und inwieweit er die angebotenen Massnahmen ergreift. Ebenso wie die fehlenden Zielvorgaben schwächen die Kann-Formulierungen die konsequente Umsetzung der Kreislaufwirtschaft in der Schweiz.

Position GRÜNE zu den Minderheitsanträgen

Zu den Minderheitsanträgen äussern sich die GRÜNEN wie folgt:

Art. 10h Abs. 1

Die GRÜNEN lehnen die Minderheit ab, welche die Berücksichtigung der im Ausland verursachten Umweltbelastung ausschliessen will. Der grösste Teil der Umweltbelastung der Schweiz entsteht durch Importe im Ausland. Würde der letzte Satz von Abs. 1 gestrichen wie es die Minderheit vorschlägt, riskiert die Schweiz, dass der Anteil im Ausland hergestellte Güter noch mehr zunimmt und die Wertschöpfung abwandert mit negativen Folgen für hiesige Arbeitsplätze und Betriebe.

Art. 10h Abs. 2

Die GRÜNEN wollen eine aktive Rolle der öffentlichen Hand bei der Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Die Dringlichkeit wurde eingangs aufgezeigt. Daher lehnen die GRÜNEN die Minderheit ab, die bei Plattformen zur Ressourcenschonung (Vernetzung und Austausch sowie Aufzeigen von guten Beispielen und Koordination der Akteure) dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden lediglich eine unterstützende Funktion zuweisen wollen. Es muss aus Sicht der GRÜNEN aber auch möglich sein, dass die öffentliche Hand selber solche Plattformen betreiben kann.

Art. 10h Abs. 3

Der Bundesrat soll aus Sicht der GRÜNEN dem Parlament nicht über den Stand der Dinge Bericht erstatten, sondern zusätzlich aufzeigen, welche Schlüsse er aus den Erfahrungen zieht und welcher Handlungsbedarf besteht. Damit können die Instrumente zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft zweckmässig und zielgerichtet weiterentwickelt werden. Den diesbezüglichen Streichungsantrag der Minderheit lehnen die GRÜNEN daher ab.

Art. 30a

Einweg- oder auch «Wegwerfprodukte» sind das Gegenteil dessen, was die Kreislaufwirtschaft anstrebt. Daher ist es folgerichtig, wenn die Vorlage zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft in der Schweiz auch die Massnahmen zur Vermeidung von Einwegprodukten verschärft. Die GRÜNEN unterstützen daher die beiden Minderheiten, die die Möglichkeit für eine Kostenpflicht bzw. eine zwingende Kostenpflicht mit der Möglichkeit, Einwegprodukte zu verbieten, im Umweltschutzgesetz verankern wollen. Die EU kennt bereits ein Verbot für Einwegkunststoffprodukte.

Art. 30d Abs. 1

Die GRÜNEN begrünnen die Verankerung des Grundsatzes, dass die stoffliche Verwertung gegenüber der energetischen Vorrang hat. Im Zusammenhang mit den Zielsetzungen der Vorlage erachten es die GRÜNEN zudem als selbstverständlich, dass eine Verlängerung der Lebensdauer von Produkten sowie deren Wiederverwendung vor der stofflichen Verwertung klar priorisiert werden, wenn der ökologische Nutzen erwiesen ist. Daher unterstützen die GRÜNEN die Minderheit, die verlangt, dass jeweils die stoffliche Verwertung mit der geringsten Umweltbelastung gewählt werden muss, solange dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 30d Abs. 4

Die Minderheit möchte hier dem Bundesrat die Kompetenz entziehen, bei der Verwendung von Materialien und Produkten Einschränkungen für bestimmte Zwecke festzulegen. Er würde damit eine Möglichkeit verlieren, die Verwendung von Sekundär-Rohstoffen (z. B. zurückgewonnener Kies im Baubereich) zu fördern. Die GRÜNEN lehnen diese Minderheit ab.

Art. 31b Abs. 5 und Art. 61 Abs. 4

Mit dieser Bestimmung wird das Littering grundsätzlich verboten. Die GRÜNEN unterstützen klar ein Litteringverbot und lehnen daher die Minderheit ab, die dieses wieder streichen möchte. Entsprechen muss die Busse in Artikel 61 Absatz 4 aufrechterhalten bleiben. Gelitterte Materialien lassen sich nicht in Stoffkreisläufe zurückführen und werden somit der Wiederverwertung entzogen. Littering ist zudem eine Gefährdung für Tiere und Pflanzen. Und nicht zuletzt ist Littering teuer: Die Reinigungskosten belaufen sich jährlich auf 200 Millionen Franken. Zusätzlich fallen hohe Kosten für Präventionsmassnahmen und Aufklärungskampagnen an.

Art. 35i

Der Artikel 35i ist ein Kernstück der Vorlage. Sie ermöglicht es, konkrete Anforderungen an das Design von Produkten zu stellen, damit sie länger genutzt, repariert (Right to Repair) und verwertet werden können. Zudem sollen schädliche Einwirkungen und die Ressourcenverschwendung entlang des gesamten Lebenszyklus reduziert werden und die Konsument*innen mit Kennzeichnungen und Informationen darüber in Kenntnis gesetzt werden, damit sich mündig entscheiden können. Die GRÜNEN lehnen daher die Minderheit, die den Artikel 35i streichen möchte, klar ab.

Art. 35j Abs. 1

Die GRÜNEN begrünnen den neuen Artikel 35j für ressourcenschonendes Bauen. In diesem Bereich ist der Anteil grauer Emissionen und der Ressourcenverschleiss enorm. Anforderungen an Baustoffe und Bauteile müssen dabei aus Sicht der GRÜNEN grundsätzlich unabhängig von der Art des Bauwerkes gelten. Der Bundesrat hat ausreichend Spielraum, unterschiedliche Arten von Bauwerken verschieden zu behandeln. Eine generelle Ausnahme von Staudämmen lässt sich nicht rechtfertigen. Die GRÜNEN lehnen daher die Minderheit zu Artikel 35j Absatz 1 ab.

Art. 35j Abs. 2

Die Vorbildwirkung des Bundes im Besonderen und der öffentlichen Hand im Allgemeinen ist ebenfalls ein Kernelement der Vorlage. Diese zeigt sich deutlich bei den eigenen Bauten. Aus diesem Grund müssen gerade in diesem Bereich erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen gelten. Den Minderheitsantrag, der den Artikel 35j Absatz 2 streichen möchte, lehnen die GRÜNEN daher ab.

Art. 35j Abs. 3

Der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) ist seit mehr als zehn Jahre ein bewährtes Instrument zur Beurteilung der Qualität der Gebäudehülle und der Effizienz der Gebäudetechnik und dient als Grundlage für Projekte zur energetischen Sanierung von Gebäuden. Allerdings berücksichtigt der GEAK nicht die grauen Emissionen und den weiteren Ressourcenverbrauch. Aus Sicht der GRÜNEN braucht es analog zum GEAK einen schweizweiten «Gebäuderessourcenausweis», um ressourcenschonendes Bauen zu fördern. Die Streichung von Artikel. 35j Absatz 3, wie dies der Minderheitsantrag beabsichtigt, lehnen die GRÜNEN daher ab.

Art. 30 Abs. 4 Mehrwertsteuergesetz

Die GRÜNEN lehnen hier den Minderheitsantrag an. Die Befreiung von rückgewonnenen Baustoffen und gebrauchten Bauteilen von der Mehrwertsteuer hat unbezifferte Einnahmeausfälle des Bundes.

Art. 45 Abs. 3 Bst e. Energiegesetz

Die GRÜNEN unterstützen die neue Bestimmung im Energiegesetz. Diese ergibt sich sachlich als Konsequenz der Vorgaben für ressourcenschonendes Bauen. Den Minderheitsantrag, der die Ergänzung des Energiegesetzes streichen will, lehnen die GRÜNEN ab.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Anpassung der Vorlage. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär